

Häufig gestellte Fragen zum „Bayerischen Anerkennungsgesetz“

Wer kann die Durchführung des Anerkennungsverfahrens beantragen?

Jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis in einem vom BayBQFG (GVBl 14/2013 S. 1) erfassten Beruf (z. B. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge, Erzieherin/ Erzieher) erworben hat und darlegt, im Freistaat Bayern eine entsprechende Tätigkeit ausüben zu wollen. Wohnort, Staatsangehörigkeit sowie Aufenthaltsstatus spielen hierfür keine Rolle. Anträge können auch aus dem Ausland gestellt werden.

Die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation führt nicht zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Wenn der Ausbildungsnachweis in einem bundesrechtlich geregelten Beruf (z. B. Ärztin/ Arzt, Krankenpflegerin/ Krankenpfleger) erworben wurde, gilt nicht das BayBQFG, sondern das BQFG des Bundes oder ein spezielles Berufsgesetz wie z. B. die Bundesärzteordnung. Wer nicht in Bayern, sondern in einem anderen Bundesland eine Tätigkeit in einem landesrechtlich geregelten Beruf ausüben will, kann sich über die dort geltenden Anerkennungsmöglichkeiten z. B. über die Hotline 030 / 1815-1111 informieren.

Wann brauche ich eine Anerkennung meiner ausländischen Berufsqualifikation?

Für die Berufsausübung ist eine Anerkennung nur bei reglementierten Berufen zwingend erforderlich. Das sind Berufe wie Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge, Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge und Architektin/ Architekt, bei denen die Ausübung durch besondere Vorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Ohne eine volle Gleichwertigkeit einschließlich der landesrechtlichen Spezifika ist eine Beschäftigung im jeweiligen Beruf nicht möglich.

Für nicht reglementierte Berufe (z. B. duale Ausbildungsberufe, akademische Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen) muss grundsätzlich kein Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Mit einer ausländischen Qualifikation in einem nicht reglementierten Beruf kann man sich auch direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben und eingestellt werden. Das Anerkennungsverfahren ist in diesem Fall aber sinnvoll, damit für den Arbeitgeber die ausländische Qualifikation transparent und besser einschätzbar wird. Bei nicht reglementierten Berufen kann auch ein Bescheid helfen, der zwar nicht die Gleichwertigkeit, jedoch Teile der vergleichbaren Qualifikation bestätigt. Es liegt dann im Ermessen des Arbeitgebers, ob die Person dennoch eingestellt wird oder eine Weiterqualifizierung für die Tätigkeit notwendig ist.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Es gibt in Deutschland nicht eine zentrale Stelle, die die Anerkennungsverfahren durchführt. Zuständig ist grundsätzlich die Stelle, die auch für die Ausbildung im jeweiligen Beruf zuständig ist. Damit werden keine Doppelstrukturen geschaffen, sondern bestehende Kompetenzen weiter genutzt. In einigen Fällen wurden Zuständigkeiten bayern- bzw. bundesweit gebündelt. Welche Stelle für Ihren Antrag zuständig ist, erfahren Sie im Anerkennungsfinder auf der Homepage www.anerkennung-in-deutschland.de oder unter der Hotline des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (deutsch und englisch) 030 / 1815-1111.

Wie wird die Gleichwertigkeit geprüft?

Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der entsprechenden Qualifikation in Bayern (Referenzberuf) bestehen. Bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede können diese durch sonstige Befähigungsnachweise (zum Beispiel Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich nach Aktenlage anhand der eingereichten bzw. nachgeforderten Unterlagen. Wenn keine ausreichende Nachweise oder erforderlichen Informationen für die Gleichwertigkeitsprüfung vorhanden sind, können sog. Kompetenzfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Die Analyse der Qualifikationen des Antragstellers kann beispielsweise durch Arbeitsproben, Fachgespräche oder Prüfungen erfolgen.

Bestehen keine wesentlichen Unterschiede, wird die vollständige Gleichwertigkeit in einem Bescheid festgestellt. Mit einer solchen Gleichwertigkeitsbescheinigung wird der Antragsteller rechtlich genauso behandelt wie eine Person mit einer entsprechenden bayerischen Berufsqualifikation.

Bei Vorliegen von wesentlichen Unterschieden und zugleich vergleichbaren Qualifikationsinhalten beschreibt die zuständige Stelle bei nicht reglementierten Berufen (z. B. dualen Ausbildungsberufen) die vorhandenen Qualifikationen sowie die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes hilft den Fachkräften im Arbeitsmarkt und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung.

Bei reglementierten Berufen sind im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede formalisierte Ausgleichsmaßnahmen (Prüfung, Anpassungslehrgang) im Rahmen der Berufszulassung vorgesehen. Mit erfolgreich absolvierten Ausgleichsmaßnahmen werden die gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen.

Welche Unterlagen benötige ich für das Anerkennungsverfahren?

- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) im Original oder als beglaubigte Kopie,
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise im Original oder als beglaubigte Kopie sowie mit Übersetzung in deutscher Sprache von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer,
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung im Original oder als beglaubigte Kopie sowie mit Übersetzung in deutscher Sprache von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer,
- eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, in deutscher Sprache,
- Nachweis, dass der Antragsteller im Freistaat Bayern arbeiten will, in deutscher Sprache (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen, mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz) und
- gegebenenfalls ein erteilter Bescheid eines anderen Bundeslandes.

Bei den reglementierten Berufen kann das Fachrecht Abweichungen hiervon enthalten. Die zuständige Stelle kann auch eine andere Form für diese Dokumente zulassen.

Wie kann ich rechtlich gegen den erlassenen Bescheid vorgehen?

Gegen den Bescheid kann Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden. Ein Widerspruchsverfahren nach Art. 15 AGVwGO ist nicht vorab durchzuführen. Insbesondere handelt es sich nicht um „personenbezogene Prüfungsentscheidungen“ im Sinne von Art. 15 AGVwGO.

Was kann ich tun, wenn ich nicht die volle Gleichwertigkeit erhalte?

Wenn die Behörde feststellt, dass wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der entsprechenden deutschen Berufsqualifikation bestehen, kann der oder die Anerkennungssuchende sich entsprechend weiterbilden.

Im Bereich der reglementierten Berufe sind Anpassungsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Prüfung) gesetzlich vorgesehen, da die Gleichwertigkeit in diesen Berufen Voraussetzung dafür ist, dass der Beruf in Bayern ausgeübt werden kann. Die Kosten für die Anpassungsmaßnahme sind von den Antragstellenden in der Regel selbst zu tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann finanzielle Unterstützung durch die Agenturen für Arbeit oder die Träger der Grundsicherung geleistet werden.

Bei nicht reglementierten Berufen ist eine Beschäftigung auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung möglich. Der Bescheid führt die Defizite und die vorhandenen Kenntnisse auf. Mit dieser Grundlage kann der Antragsteller sich auf dem Arbeitsmarkt bewerben oder sich passgenau weiterqualifizieren und die fehlenden Kenntnisse nachholen.

Was kostet mich das Anerkennungsverfahren?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Bayerischen Kostengesetz und hängt vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens ab.

Die Kosten (zum Beispiel für Gebühren, Übersetzung und Beglaubigungen, Ausgleichsmaßnahmen) müssen grundsätzlich vom Antragsteller selbst getragen werden. Arbeitslose und arbeitssuchende Antragsteller sollten im Vorfeld der Antragstellung bei ihren zuständigen Agenturen für Arbeit beziehungsweise Jobcentern klären, ob eine Kostenübernahme durch die Arbeitsverwaltung möglich ist. Neben dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist dabei insbesondere von Bedeutung, ob die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell erforderlich ist. Gleiches gilt gegebenenfalls im Anschluss an das Anerkennungsverfahren für die Förderung von eventuell erforderlichen Anpassungsqualifikationen zum Ausgleich von Qualifikationslücken.

Wie lange dauert es, bis ich einen Anerkennungsbescheid bekomme?

Der Antragsteller erhält binnen eines Monats nach Einreichung der Unterlagen eine Eingangsbestätigung. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, muss die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Solange noch Unterlagen nachgefordert werden müssen, ist diese Frist gehemmt. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig begründet verlängert werden. Wenn Kompetenzfeststellungsverfahren durchgeführt werden, etwa weil keine Unterlagen vorgelegt werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

Wie finde ich den deutschen Referenzberuf und die für mich zuständige Stelle heraus?

Das Portal www.anererkennung-in-deutschland.de bietet Unterstützung bei der Suche nach dem richtigen Referenzberuf und der zuständigen Stelle. Auch über die Hotline des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter 030 / 1815-111 (in deutsch und englisch) können Fragen hierzu beantwortet werden. In München, Nürnberg und Augsburg gibt es Beratungsstellen des IQ-Netzwerks, die rund um die Antragstellung helfen können:

- Landeshauptstadt München, Sozialreferat: Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen, Franziskanerstr. 8, 81669 München, Tel.: 089/ 233-40428 und 40429, E-Mail: servicestelle-anererkennung.soz@muenchen.de
- Tür an Tür Augsburg, Regionales Beratungsnetzwerk MigraNet, Wertachstraße 29, 86153 Augsburg, Tel.: 0821 / 455 10 90, E-Mail: anerkerungsberatung@tuerantuer.de
- Zentrale Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen in der Metropolregion Nürnberg (ZAQ), Untere Talgasse 8, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911 / 231 3978, E-Mail: zdenka.koenig@stadt.nuernberg.de

Stand: 24.07.2013